



# **COVID 19 - Schutzkonzept für die Sportanlagen und Vereinslokale der Gemeinde Grossaffoltern**

**Gültig ab 13. September 2021**

# 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Grossaffoltern ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das für den Betrieb geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern angestrebt, dies unter strikter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Betriebspersonals.

Hierbei setzt die Gemeinde Grossaffoltern in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

## 2 Nutzung, Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### 2.1 Nutzung der Anlageteile

Vereine, Gruppen und Individualsportler dürfen die Turnhallen in der Gemeinde Grossaffoltern, die Aussenanlagen und die Schulanlagen gemäss der gültigen Nutzungsbewilligung für Trainings und Wettkämpfe benützen.

### 2.2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

- In allen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenräumen gilt eine **Masken-tragpflicht** ab dem 12. Altersjahr.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen und falls nicht möglich (Schulhaus Ammerzwil) zwingend desinfizieren.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

#### Personenzahl-Beschränkung

- Für das Training im **Aussenbereich** gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.
- Sportliche Aktivitäten in **Innenräumen** können mit **höchstens 30 Personen** ausgeübt werden. Weitere Vorgaben sind unter «Trainings- und Wettkampfbetrieb» aufgeführt.

## Contact Tracing

- Bei Aktivitäten in Innenräumen sind die Vereine angehalten, die Teilnehmenden der Trainings zu erfassen und während mindestens 14 Tagen nach dem Training aufzubewahren. Damit wird eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen ermöglicht.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

## Trainings- und Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

- Der **Trainings- und Wettkampfbetrieb** ist in den **Aussenbereichen** ohne Einschränkungen möglich.
- Für den **Trainings- und Wettkampfbetrieb** in den **Innenräumen** gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich eine Zertifikatspflicht. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben.
- **Veranstaltungen mit Zertifikat:**  
Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen, auch nicht für Grossveranstaltungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- **Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zertifikat:**  
Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren grundsätzlich auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Auf das Zertifikat kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die maximale Anzahl Personen beträgt 30.
  - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereines oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
  - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
  - Zudem ist eine Gesichtsmaske zu tragen und der erforderliche Abstand einzuhalten.
  - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- **Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikat:**
  - Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1'000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen.
  - Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; hier werden die Teilnehmenden nicht mitgezählt.
  - Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden.

- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

### **Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel muss beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden, ebenfalls besteht weiterhin eine Maskenpflicht.

Ausgenommen davon ist die Schulanlage in Ammerzwil – hier bleiben die Duschen und Garderoben aufgrund der engen Platzverhältnisse bis auf weiteres geschlossen.

### **Trainingsmaterial**

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich, wenn die Hygienemassnahmen gemäss Ziffer 2.2 (Hände desinfizieren) eingehalten werden.

### **Ergänzende Massnahmen / Kommunikation**

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

## **3 Gastronomie / Office**

Der Gastronomiebereich / das Office in der Turnhalle kann geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

## **4 Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und die Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen. Deshalb ist es wichtig das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

## 5 Kommunikation und Inkraftsetzung

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 13. September 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 28. Juni 2021.

Grossaffoltern, 13. September 2021

**GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri